


**REPUBLIK ÖSTERREICH**

 Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

# Verkehr

378/ME

 A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
 Telefax (01) 713 03 26  
 Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)  
 Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)  
 E-mail: post@bmv.gv.at  
 X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST  
 DVR: 0000175

**GZ. 58502/13-Z7/99**
**GZ. 58112/5-Z7/99**

 Sachbearbeiter/in:  
 Tel.: (01) 711 62 DW 9700

An/die/das/den

Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
 Verfassungsgerichtshof  
 Verwaltungsgerichtshof  
 Rechnungshof  
Parlamentsdirektion  
 Volksanwaltschaft  
 Bundeskanzleramt  
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
 Alle Bundesministerien  
 Büro von Frau Staatssekretärin Dr. Benita FERRERO-WALDNER  
 Büro von Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt  
 Büro von Herrn Staatssekretär im BM für Finanzen  
 Finanzprokuratur  
 Amt der Burgenländischen Landesregierung  
 Amt der Kärntner Landesregierung  
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
 Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
 Amt der Salzburger Landesregierung  
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 Amt der Tiroler Landesregierung  
 Amt der Vorarlberger Landesregierung  
 Amt der Wiener Landesregierung  
 Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer  
 Wirtschaftskammer Österreich  
 Vereinigung Österreichischer Industrieller  
 Bundesarbeitskammer  
 Österreichischen Gewerkschaftsbund  
 Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
 Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
 Österreichischen Automobil-,Motorrad- und Touring-Club  
 Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
 Arbeitsgemeinschaft der Österreichischen Verkehrsflughäfen  
 Austro Control GmbH

378/ME

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	47 - GE/19 PP
Datum	26.4.99
Verteilt	

Dr. Klausgraber

- 2 -

Österreichischen AERO CLUB  
Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Zivilluftfahrtbeirates  
Verband österreichischer Verkehrspiloten

**Betr.:** 1. Änderung der §§ 102 ua. Luftfahrtgesetz  
2. Änderung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes

**Begutachtung**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr/Oberste Zivilluftfahrtbehörde übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle des Luftfahrtgesetzes sowie einer Änderung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes

Wegen der für den 18. Mai 1999 anberaumten Sitzung des Zivilluftfahrtbeirates und der Dringlichkeit der Novellen (Beschlußfassung in der laufenden Gesetzgebungsperiode) wird um Stellungnahme zu diesen Entwürfen bis längstens

**17. Mai 1999**

ersucht. Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

**Beilagen** .

Wien, am 22. April 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Bauer*

Entwurf

21. April 1999

**Das Bundesgesetz über die Öffnung des Zuganges zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz - FBG), BGBl. I Nr. 97/1998, wird wie folgt geändert:**

*1. § 3 Abs. 4 und 5 werden aufgehoben; die Abs. 2 und 3 lauten:*

*“(2) Als Dienstleister für die Drittabfertigung sind nur Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Niederlassung haben, zuzulassen.*

*(3) Ein Unternehmen, welches Selbstabfertigung durchführt, hat dem Leitungsorgan in angemessener Frist Beginn, Ende und Umfang der Selbstabfertigung zu melden. Das Leitungsorgan hat der Genehmigungsbehörde darüber zu berichten. Der Selbstabfertiger hat die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu beachten.“*

*2. § 4 Abs. 1 lautet:*

*“(1) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann durch Verordnung bei folgenden Bodenabfertigungsdiensten die Anzahl der Dienstleister und Selbstabfertiger jeweils auf nicht weniger als zwei beschränken:*

- 1. Gepäckabfertigung,*
- 2. Vorfelddienste,*
- 3. Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughäfen und Flugzeug nach Ankunft, vor Abflug oder beim Transit betrifft.“*

*3. Im § 4 Abs. 2 wird die Zahl "2003" durch die Zahl "2001" ersetzt.*

*4. Im § 4 Abs. 3 wird die Zahl "2003" durch die Zahl "2001" ersetzt; § 4 Abs. 3 zweiter Satz wird aufgehoben.*

5. Im § 4 Abs. 4 wird das Wort "beiden" durch das Wort "den" ersetzt.

6. Im § 4 Abs. 5 wird das Zitat "oder wenn Gründe der Betriebs- oder Verkehrssicherheit es erfordern." aufgehoben.

7. Im § 4 Abs. 6 wird das Zitat "nach Maßgabe der Betriebs- und Verkehrssicherheit" aufgehoben.

8. Im § 5 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Das Leitungsorgan kann vorschreiben, daß Dienstleister und Selbstabfertiger die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen haben."

9. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten iS des Abs. 1 ist von der Erfüllung eines Pflichtenheftes mit allfälligen technischen Spezifikationen abhängig zu machen. Vor Festlegung der darin aufgestellten Anforderungen sind der Nutzerausschuß und der Betriebsrat des betreffenden Flugplatzhalters anzuhören.“

10. § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) Dienstleister dürfen Bodenabfertigungsdienste nur mit einer Bewilligung der Genehmigungsbehörde erbringen."

11. Im § 7 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. eine Versicherungsdeckung durch eine Haftpflichtversicherung über zumindest 300 Millionen Schilling nach Maßgabe der geplanten Tätigkeiten nachweist, sowie“

12. Die bisherigen Abs. 3 bis 8 des § 7 werden als Abs. 4 bis 9 bezeichnet; Abs. 3 lautet:

„(3) Entsprechende Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 Z 1 liegen insbesondere dann vor,

wenn der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte hinsichtlich der Bodenabfertigung bestellte Person eine einschlägige, mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das entsprechende Bodenabfertigungsdienste erbringt, nachweist.“

13. In § 9 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt.

14. § 10 Abs. 1 erster Satz lautet:

“ Der Zugang der zugelassenen Dienstleister oder Nutzer, die sich selbst abfertigen, zu Flughafeneinrichtungen einschließlich der zentralen Infrastruktureinrichtungen, soweit er für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist, darf nicht aus unsachlichen Gründen behindert werden und bedarf eines Vertrages mit dem Leitungsorgan.“

15. Im § 10 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

“(4) Selbstabfertiger und Dienstleister haben ihren Betrieb so einzurichten und zu gestalten, daß die ordnungsgemäßen und sicheren Betriebsabläufe auf dem Flughafen nicht beeinträchtigt werden.“

16. § 13 Abs. 1 lautet:

“(1) Wird festgestellt, daß ein Drittland Dienstleister und Selbstabfertiger, deren Unternehmen mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, von rechts wegen oder tatsächlich

1. nicht in einer diesem Bundesgesetz vergleichbaren Weise, oder
2. ungünstiger als inländische Dienstleister und Selbstabfertiger, oder
3. ungünstiger als Dienstleister und Selbstabfertiger aus anderen Drittländern

behandelt, so kann Österreich, unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union, die Pflichten, die sich aus der Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 gegenüber den Dienstleistern und Nutzern dieses Drittstaates ergeben, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ganz oder teilweise aussetzen.“

*17. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:*

**\*Strafbestimmung**

**§ 14a. Wer**

1. entgegen § 4 Abs. 7 Selbstabfertigung durchführt oder einen Untersagungsgrund nach § 9 verwirklicht,
2. entgegen § 7 Abs.1 ohne Bewilligung oder nach Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung oder nach einer negativen Feststellung nach § 2 Abs.3 Dienstleistungen erbringt,
3. gegen die gemäß § 7 erteilten Bescheide und die in diesen enthaltenen Auflagen verstößt,
4. gemäß § 7 Abs. 8 in Verbindung mit § 141 Luftfahrtgesetz aufgetragene Auflagen nicht durchführt oder
5. gegen §10 Abs. 4 verstößt

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Landeshauptmann mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 S zu bestrafen."

## Erläuterungen

### Allgemeines

Das in Umsetzung der EU-Richtlinie 96/67 ergangene Bundesgesetz über die Öffnung des Zuganges zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz – FBG), BGBl. I Nr. 97/1998, wurde nach seiner Kundmachung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften notifiziert.

Die Kommission hat nunmehr zu diesem Gesetz Stellung genommen. Nach Meinung der Kommission entsprechen folgende Bestimmungen des FBG nicht der Richtlinie 96/67:

§ 3 Abs. 2 FBG verlangt, daß als Dienstleister nur jene Unternehmen zugelassen werden dürfen, welche sich im Mehrheitseigentum von natürlichen oder juristischen Personen der europäischen Gemeinschaft befinden und diese Personen auch die tatsächliche Kontrolle über diese Unternehmen ausüben. Dies ist nach Meinung der Kommission zu weitgehend, es muß allen in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen offenstehen.

Es ist nach Meinung der Kommission nicht zulässig, daß nach § 3 Abs. 3 nur ganze Bereiche und nicht auch einzelne Bereiche eines Bodenabfertigungsdienstes durchgeführt werden dürfen. Es wäre nur möglich, bei den im § 4 FBG genannten beschränkten Bodenabfertigungsdiensten in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, daß unter bestimmten Voraussetzungen einem Anbieter deines ganzen Bereiches der Vorzug gegeben wird.

Eine generelle Beschränkung der im § 4 Abs. 1 genannten Bodenabfertigungsdienste für alle Flughäfen von Gesetzes wegen ist nach Meinung der Kommission im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie nicht möglich, weil eine derartige Beschränkung immer die spezifische Situation auf einem bestimmten Flughafen reflektieren muß.

§ 4 Abs. 3 bedeutet eine klare Diskriminierung zugunsten eines bestimmten Nutzers. Die in dieser Bestimmung genannten Kriterien (Anzahl der Verkehrseinheiten) dürfen nach Meinung der Kommission nur bei der Beschränkung der Selbstabfertigung nicht aber bei der Drittabfertigung herangezogen werden, weil Dienstleister bei den beschränkten Bodenabfertigungsdiensten nur nach den vorgesehenen Verfahren (öffentliche Ausschreibung) zugelassen werden dürfen.

Die Beschränkungen von Bodenabfertigungsdiensten nach § 4 Abs. 5 und 6 dürfen nur nach den in der Richtlinie genannten Kriterien (Platz- oder Kapazitätsgründe) erfolgen. Die in dieser Bestimmung genannten Kriterien der Betriebs- oder Verkehrssicherheit können – weil über die Richtlinie hinausgehend – daher nicht als Basis für eine Beschränkung der Bodenabfertigungsdienste herangezogen werden.

Diese Bedenken der Kommission, von denen einige bereits in der Vorbereitung des Gesetzes diskutiert wurden, scheinen so schwerwiegend, daß auf sie nicht nur bei den bereits laufenden Zulassungsverfahren Bedacht zu nehmen ist (direkte Anwendung der Richtlinie), sondern daß sie auch zu Änderungen des Gesetzes Anlaß geben, um einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof und auch möglichen Amtshaftungsforderungen zu begegnen.

Die zu den Z 3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 vorgeschlagenen Änderungen leiten sich nicht aus der Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Gesetz ab, sondern entsprechen den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis.

**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 bis 4):**

Nach der RL 96/67/EG können die Mitgliedstaaten nur verlangen, daß Dienstleister in der Gemeinschaft eine Niederlassung haben müssen. Ansprüche hinsichtlich der Qualität der Eigentümerschaft und der tatsächlichen Kontrolle des Unternehmens widersprechen der RL 96/67/EG als auch den Art. 58 und 66 EG-V.

Das Verbot der Zulassung (§ 3 Abs. 3) einzelner Bodenabfertigungsdienste eines Bereiches kann nicht aufrecht erhalten werden. Dasselbe gilt ceteris paribus auch für die Selbstabfertigung. In einem gänzlich freien Markt, wie etwa für „landseitige“ Abfertigungsdienste, kann nach der RL 96/67/EG die Zahl der Dienstleister nicht eingeschränkt werden. Für die „beschränkten Dienste“ des § 4 Abs. 1 kann im Rahmen der Ausschreibung Bewerbern, die einen gesamten Abfertigungsbereich anbieten, der Vorzug gegeben werden. Ein derartiges Auswahlkriterium ist nur in Anbetracht der Einschränkung der Anzahl Dienstleister aus Platz, Kapazitäts- oder Sicherheitsgründen gerechtfertigt.

**Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):**

Art. 6 Abs. 2 der RL 96/67/EG ermöglicht grundsätzlich die Beschränkung von Bodenabfertigungsdiensten. Diese Beschränkungen können nicht allgemein im Gesetz erfolgen, sondern müssen getrennt für jeden einzelnen Flughafen erfolgen. Die Beschränkung in Form einer Verordnung ermöglicht eine erhöhte Flexibilität beim Vollzug und erlaubt, rasch und effizient auf eingetretene Veränderungen und sich daraus ergebende Notwendigkeiten zu reagieren.

**Zu Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 2 und 3):**

Die Änderung des Datums entspricht der Richtlinie 96/67/EG.

Die Anzahl der Verkehrseinheiten eines Nutzers auf einem bestimmten Flughafen kann richtlinienkonform nur bei einer Beschränkung der Selbstabfertigung erfolgen. Eine Zulassung zur Drittabfertigung bei den zahlenmäßig beschränkten Bodenabfertigungsdiensten kann nur nach einem Ausschreibungsverfahren erfolgen.

**Zu Z 6 und 7 (§ 4 Abs. 5 und 6):**

Eine weitergehende Beschränkung der Abfertigung kann nur nach den in der Richtlinie genannten Kriterien (Platz- oder Kapazitätsgründe) erfolgen. Das Kriterium der Betriebs- oder Verkehrssicherheit kann nicht als Basis für eine derartige Beschränkung dienen.

**Zu Z 8 (§ 5 Abs. 5):**

Abs.5 dient der Klarstellung und entspricht Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 96/67/EG.

**Zu Z 9 (§ 6 Abs. 2):**

Damit soll klargestellt werden, daß nur bei den beschränkten Bodenabfertigungsdiensten, welche auszuschreiben sind, das Pflichterheft unmittelbar zur Anwendung kommt nicht aber bei den übrigen Bodenabfertigungsdiensten.

**Zu Z 10 (§ 7 Abs. 1):**

Damit soll klargestellt werden, daß nur Drittabfertiger und nicht auch Selbstabfertiger bzw. das Leitungsorgan selbst einer Bewilligung bedürfen.

**Zu Z 11 (§ 7 Abs. 2 Z 4):**

Auf Grund eines Redaktionsversehens wurde der international übliche Mindestbetrag zu



einem Höchstbetrag. In Europa sind Haftpflichtversicherungsbeträge von mindestens US \$ 50 Mio. (ca. ATS 600 Mio.) bis zu US \$ 250 Mio. Standard. Die Festlegung eines Mindestbetrages soll einen flexiblen Vollzug des Gesetzes und eine der Tätigkeit und dem mit dieser verbundenen Gefahrenpotential entsprechende Festsetzung der notwendigen Versicherungssumme im Einzelfall ermöglichen.

**Zu Z 12 (§ 7 Abs. 3):**

Da der Beruf geprüfter Bodenabfertiger in Österreich nicht existiert, können Kenntnisse grundsätzlich nur durch Nachweis entsprechender praktischer Erfahrungen erbracht werden.

**Zu Z 14 (§ 10 Abs. 1):**

Für die Inanspruchnahme der im Eigentum des Leitungsorganes stehenden Einrichtungen bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung. Der Abschluß einer solchen Vereinbarung darf iSd §10 nur verweigert werden, wenn sachliche, objektive, transparente und nichtdiskriminierende Gründe vorliegen.

**Zu Z 15 (10 Abs. 4):**

Abs. 4 soll allgemein klarstellen, daß sich die am Flughafen tätigen Dienstleister und Selbstabfertiger in den ordnungsgemäßen und reibungslosen Flughafenbetrieb einordnen und den betreffenden Anordnungen des Leitungsorganes nachkommen.

**Zu Z 17 (§ 14a):**

Mit den Strafbestimmungen werden Verstöße gegen das FBG nunmehr mit Sanktionen belegt. Damit soll eine effektive Vollziehung des Gesetzes gewährleistet werden.